

Tagsüber Baustelle –  
für die rechtliche  
Information bleibt  
nur abends Zeit.



## Fragen Sie die Experten direkt

**Baurecht** | Online schnell wichtige Begriffe nachlesen, im Forum neueste Hintergrundinfos bekommen und bei Bedarf einen guten Fachanwalt finden, das hilft in der Praxis.

- **Erweiterter Service:** Als neuestes Angebot für Handwerksbetriebe im Bau und Ausbau erstellt Olaf Hofmann unter [www.baurecht-forum.de](http://www.baurecht-forum.de) derzeit ein Portal für Hintergrundinformationen. „Die Seite ergänzt [www.baurecht-woerterbuch.de](http://www.baurecht-woerterbuch.de)“, wirbt der frühere Hauptgeschäftsführer der Bayerischen Baugewerbe verbände. Zu finden sind auf der neuen Seite des Forums:
- von Fachanwälten in den Bereichen Architektenrecht, Vergaberecht, öffentliches Baurecht, Bauarbeitsrecht, Bauvertragsrecht sowie aus weiteren Baurechtsgebieten verfasste und kommentierte Artikel

- von Bausachverständigen kommentierte Fälle aus der Praxis
  - Literatur und Neuerscheinungen zum Baurecht
  - Seminartermine rund um den Bau.
- Hier auszugsweise einige Beispiele mit freundlicher Genehmigung von Olaf Hofmann:

**Außenstände.** Seit dem 1. Januar 2009 ist das Bauforderungssicherungsgesetz in Kraft, mit dem ein umfassender Schutz des sogenannten Baugeldes eingeführt wurde. Insbesondere wurde der Begriff des Baugelds maßgeblich erweitert. Gleichzeitig wurden die Rechte des Baugeldempfängers (zum Beispiel des Bauträgers oder Generalunternehmers) maßgeblich beschnitten. Unter anderem ist dort vorgesehen, dass der Baugeldempfänger das vom Bauherrn empfangene Baugeld nur in Höhe der Hälfte des Werts seiner Eigenleistung entnehmen darf, solange nicht alle seine Subunternehmer bezahlt sind. Weiter-

hin bestimmt der § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes, dass das Baugeld nur innerhalb eines einzelnen Bauvorhabens verwendet werden darf. Aufgrund von Interventionen der Bauverbände hat nun der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Dort ist unter anderem vorgesehen, dass die Begrenzung der Entnahme des Baugelds auf die Hälfte des Werts der vom Baugeldempfänger erbrachten Leistung wegfallen soll. Auch soll erlaubt werden, dass Baugelder zur (Zwischen-) Finanzierung verschiedener Baustellen verwendet werden können. Am 28. Mai 2009 findet hierzu die erste Lesung im Bundestag statt.

**Vergaberecht.** Im Vergaberecht wird ein Eignungsnachweis der Bieter vorausgesetzt. Da sich kleinere Handwerksbetriebe oft zu Bietergemeinschaften zusammenschließen, geht das Baurechtsforum der Frage nach, wie hier die Eignung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber zu belegen ist.

**Beispiel:** Der Auftraggeber hat für die Eignung die folgenden Unterlagen gefordert: Nachweis des Eintrags in das Berufsregister, Auszug aus dem Bundeszentralregister und Nachweis des Umsatzes aus den letzten drei Geschäftsjahren. Der Einzelbieter Z legt die Nachweise korrekt vor. Die Bietergemeinschaft A, B und C hat sich die Arbeit geteilt: A hat den Nachweis des Eintrags in das Berufsregister erbracht, B hat den Auszug aus dem Bundeszentralregister vorgelegt und C hat den Umsatz aus den letzten drei Geschäftsjahren nachgewiesen. Der Auftraggeber schließt die Bietergemeinschaft aus. Warum?

Der Nachweis der Eignung soll nachweisen, dass der potenzielle Auftragnehmer bestimmte Anforderungen erfüllt.... Für den Auftraggeber ist es wichtig zu wissen, dass die Bietergemeinschaft insgesamt geeignet ist. Dazu müssen wir wissen, dass kein Mitglied der Bietergemeinschaft auszuschließen ist... Die Bewerbungsbedingungen, die Auftragsforderung zur Angebotsabgabe und das



### Bauanwalt finden

Einen Experten in Ihrer Nähe finden Sie hier:

[www.anwaltsauskunft.de](http://www.anwaltsauskunft.de)

[www.bauanwaltsuchdienst.de](http://www.bauanwaltsuchdienst.de)

Angebot sind genaustens darauf zu überprüfen, was der Auftraggeber hinsichtlich der Eignung von einer Bietergemeinschaft fordert. Alle Anforderungen, die von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft erfüllt werden, sind vorzulegen. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hätte deshalb den Nachweis des Eintrags in das Berufsregister und den Auszug aus dem Bundeszentralregister vorlegen müssen...

Diese und weitere Informationen im Baurechtsforum können Rechtsanwälte sowie Handwerksunternehmer nutzen. Sie sind gut verständlich formuliert und auf die Praxis zugeschnitten. Damit Handwerksunternehmer auch ihre Erfahrungen einbringen können, plant Olaf Hofmann, das Forum für Handwerksunternehmer als Autoren zu erweitern.



**Olaf Hofmann hat den Onlineservice für Bauhandwerker ausgebaut.**

„Dann könnten dort künftig auch Bauanwälte etwas von Handwerkern lernen, und beide Seiten hätten etwas davon“, so seine Vision. *handwerk magazin* wird den Service begleiten. Zunächst aber ist die Redaktion gespannt auf die Telefonaktion. Je mehr Leser anrufen und ihre Fragen stellen, desto mehr profitieren alle von den später veröffentlichten Antworten.

• [harald.klein@handwerk-magazin.de](mailto:harald.klein@handwerk-magazin.de)

## LESERAKTION

### Am 5. Juni morgens anrufen

Als besonderen Service für die Leserinnen und Leser von *handwerk magazin* hat die Redaktion Rechtsanwalt Peter Oppler in München zur Telefonaktion eingeladen. Er ist Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Baurecht im Deutschen Anwaltverein ([www.arge-baurecht.com](http://www.arge-baurecht.com)). Rufen Sie an, stellen Sie Ihre Fragen, diskutieren Sie mit ihm. Das kostet Sie nur Ihr Telefonentgelt, ein Anwaltshonorar fällt nicht an. Damit alle hm-Leser die Antworten nutzen können, wird in hm 7/2009 darüber berichtet. Hier für Ihren Terminkalender:



**Am Telefon: Rechtsanwalt Peter Oppler.**

#### hm-Telefonaktion Baurecht

mit: Rechtsanwalt Peter Oppler, München  
am: Freitag, 5. Juni 2009, von: 9.00 bis 11.00 Uhr  
Telefon: 089/89826121

Peter Oppler und die hm-Redaktion freuen sich auf Ihren Anruf.



## Mein Betrieb ist jetzt auch im Internet. Und bringt mir neue Kunden.

Entwerfen Sie Ihre eigene, professionelle Homepage – ganz ohne Vorkenntnisse!

- Einfache Einrichtung und Verwaltung mit dem DesignAssistenten
- Marketingpaket für erfolgreiche Werbung im Internet inklusive
- E-Mail-Kommunikation unter eigener Domain
- Lageplan, Kontaktformular, Bildergalerie u.v.m.

Jetzt bestellen: [www.t-home.de/meine-homepage](http://www.t-home.de/meine-homepage)  
Individuelle Beratung unter der kostenlosen Geschäftskundenhotline  
**0800 330 1682** oder in Ihrem **Telekom Shop**.

Erleben, was verbindet.



\*Ab dem 4. Monat 9,99 €/Monat (brutto). Der einmalige Einrichtungspreis von 14,99 € (brutto) für Homepage Basic entfällt bei Beauftragung bis zum 30.06.2009. Mindestvertragslaufzeit 12 Monate. Bei Überschreitung des im gewählten Produkt enthaltenen monatlichen Transfervolumens (ausgenommen Homepage Professional) fallen je weiterem angefallenen MB 0,0051 € (brutto) an. Bei Überschreitung des im gewählten Produkt enthaltenen Speicherplatzes fallen je weiterem angefallenen MB Speicherplatz 0,0975 €/Monat (brutto) an.